

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2009/17

Titel

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Kerspleben zur DS 1049/17 - Konzept zur Erweiterung des Serviceangebotes an Erdbestattungsgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu dem Antrag des Ortsteilbürgermeisters Kerspleben nimmt das Garten und Friedhofsamt folgendermaßen Stellung:

### **1. Änderung der Anlage 1, Seite 1:**

#### **Variante 1**

*"Diese Variante ist nur für den Hauptfriedhof angedacht." (Bitte streichen)*

*Folgende Korrektur:*

*"Diese Variante ist sowohl für den Hauptfriedhof, als auch für die Ortsteilfriedhöfe angedacht." (Bitte einfügen)*

Dem Änderungsvorschlag wird gefolgt:

In der Beratung des Bau- und Verkehrsausschusses am 21.10.2017 wurde auf die Wünsche der Ortsteile hingewiesen und die Gleichbehandlung für alle Friedhöfe zugesagt. Im Ergebnis hat der Bau- und Verkehrsausschuss der Drucksache mit Änderung zugestimmt:

In der Anlage 1 „Konzept“ ist der Satz „Auf dem Hauptfriedhof kann aus beiden Varianten gewählt werden, auf den Ortsteilfriedhöfen kommt nur eine Variante zum Einsatz.“ zu streichen.

Daraufhin wird es weitere Änderungen zur Drucksache geben. So wird der Wortlaut in Anlage 1 zur Variante 1 wie folgt geändert:

Variante 1 zeichnet sich durch eine oberirdische Rasenfläche aus. Durch die Vergabe der Grablage der Reihe nach auf dem Hauptfriedhof, entsteht mit der Zeit eine zusammenhängende mit Rasen versehene Bestattungsfläche. Auf den Ortsteilfriedhöfen erfolgt die Vergabe an geeigneter Stelle, wenn möglich zusammenhängend.

### **2. Änderung der Anlage 1, Seite 2:**

#### **Ergänzung 1. Absatz:**

*"Ebenfalls ist ein stehendes Grabmal in der Größe von max. 80 cm Höhe und max. 45 cm Breite vorgesehen. Der Stein wird auf einer Grundplatte mit den Abmessungen 70 x 55 cm eingerichtet."*

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt:

Mit der Variante des Rasengrabes soll ein unterstützendes zusätzliches Angebot zu den bestehenden Möglichkeiten an Grabstätten und individuellen Gestaltungsmöglichkeiten gemacht werden.

Entsprechend des Antrages der CDU Fraktion (DS 1785/17) ist das Angebot insbesondere für Hinterbliebene gedacht, die nicht im Umkreis von Erfurt wohnen, so dass diesen Bürgern eine Erdbestattung auch ohne intensive Pflege der Grabstätte möglich gemacht wird. Dabei sollen diese Gräber mit einer kleinen Grabplatte, die mit den Daten des Verstorbenen versehen sind, abgedeckt werden.

Mit dem vorgeschlagenen Konzept wird genau diesem Wunsch entsprochen und dabei eine Grabkennzeichnung zu einem günstigen Preis ermöglicht. Angehörige, die eine andere Grabkennzeichnung wollen, können dies unabhängig von dem speziellen Serviceangebot der Friedhofsverwaltung selbst organisieren.

### **3. Änderung der Anlage 2, Seite 1:**

#### **Unter Punkt 2:**

*"(nur auf dem Hauptfriedhof Erfurt)" (Bitte streichen)*

#### Dem Änderungsvorschlag wird gefolgt:

Mit der Änderung der Drucksache wird in Anlage 2, Pkt. 2 die Anmerkung „(nur auf dem Hauptfriedhof Erfurt)“ gestrichen.

### **4. Anpassung der Anlage 2, Seite 1:**

#### **Unter Punkt 3.3:**

*Die Pflege des Rasens ist dann mit der auf dem Friedhof zu pflegen. Dadurch reduzieren sich die Kosten. Aus diesem Grund soll die Kalkulation überprüft werden*

#### Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt:

Bei den Erdrasengräbern handelt es sich um eindeutig zuordenbare Grabstätten mit einem Verstorbenen und einem Angehörigen (Nutzungsberechtigter). Nach der FH-Satzung (FriedhSEF) § 29 „Herrichtung und Unterhaltung – Allgemeine Festlegungen-“, Abs. 3, hat der NB für die Grabpflege zu sorgen. Dabei spielt die oberirdische Gestaltung keine Rolle.

Grundsätzlich sind keine kostenfreien Leistungen für Dritte (Nutzungsberechtigte) erlaubt. Ein Mähen der Rasenfläche im Rahmen der allgemeinen Friedhofspflege würde einer kostenfreien Grabpflege gleich kommen und ist daher abzulehnen. Entsprechend dem Beschluss 011/97 des Stadtrates (Aufgabe Grabpflege für Dritte) ist es der Friedhofsverwaltung nicht mehr möglich Leistungen der Grabpflege für Angehörige auszuführen. Auch die Pflege von Rasenflächen gegen Bezahlung würde einer Grabpflege entsprechen und ist daher nicht möglich. Für Grabpflegeleistungen stehen ansässige Gärtner zur Verfügung.

### **5. Anpassung der Anlage 3:**

**Anlage 3 – Grabbelegungen zur DS 1049/17 wird um die Anlage 1 – Grabbelegungen (Ergänzung) ergänzt.**

#### Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt:

Eine Ergänzung der Darstellung in Anlage 3 erfolgt nicht, da ein stehender Grabstein entspr. Pkt 2 nicht vorgesehen ist.

Anlagen

gez. Kratzing

Unterschrift Amtsleiter amt.

05.10.2017

Datum